

Parlamentssitzung 9. Februar 2009

Traktandum 7

0835 Interpellation (Grüne)
"Quartierverträglichkeit der Rolli Transport AG"
Beantwortung; Direktion Planung und Verkehr

Vorstosstext

Die Rolli Transport AG in Gasel ist auf den Transport von Milch spezialisiert. Sie darf deshalb auch während der Nacht und an Feiertagen Fahrten ausführen.

Die Gebäude in Gasel befinden sich gemäss geltendem Nutzungszonenplan in einer gemischten Zone (Wohnen und Arbeiten). Angrenzend an das Grundstück ist das Gebiet als Wohnzone klassiert.

Die Rolli AG ist seit über 60 Jahren am Ort ansässig. Während dieser Zeit ist das Unternehmen stark gewachsen.

Diese Ausgangslage kann zu kritischen Situationen führen. Insbesondere die Situation bezüglich Lärm (Nachtlärm) und der Gefährdung von FussgängerInnen (vor allem Kindern) an der Wickelackerstrasse sind denkbar.

Der Interpellant hegt keine Vorurteile gegenüber der Rolli Transport AG. Der Sinn der Interpellation ist einzig die Abklärung der Situation und der offiziellen Sichtweise.

Der Gemeinderat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird die räumliche Lage der Rolli AG bezüglich Lärm und Verkehr taxiert?
2. Überschreitet die Rolli AG die Lärmgrenzwerte?
3. Wie wertet der Gemeinderat die Situation bezüglich Sicherheit von FussgängerInnen auf der Wickelackerstrasse (z. B. Schutz von Kindern vor rangierenden Anhängern)?
4. Falls der Gemeinderat der Ansicht ist, dass Probleme vorhanden sind:
 - Welche Massnahmen erachtet er als sinnvoll?
 - Ist er gewillt, diese Massnahmen auch anzugehen und umzusetzen?

Eingereicht

20. Oktober 2008

Unterschrieben von 9 Parlamentsmitgliedern

Jan Remund, Urs Maibach, Liz Fischli-Giesser, Hugo Staub, Rita Sidler Omoregbee, Annemarie Berlinger-Staub, Claudia Egli, Alfred Arm, Hansueli Pestalozzi

Antwort des Gemeinderates

Ausgangslage



Bei der Wichelackerstrasse in Gasel handelt es sich um eine private Detailerschliessung. Im Auftrag der Besizerschaft und gegen Bezahlung besorgt die Abteilung Verkehr und Unterhalt den Winterdienst. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde im betroffenen Gebiet keine Verfügungsgewalt und kann daher nicht in eigener Regie Verkehrsmassnahmen auslösen.

Zu den Fragen:

1. Wie wird die räumliche Lage der Rolli AG bezüglich Lärm und Verkehr taxiert?

Die Firma Rolli Transport AG ist mit kurzen und direkten Wegen an die Schwarzenburgstrasse erschlossen. Die Zu- und Wegfahrt der Tanklastwagen erfolgt grossmehrheitlich über den Milchweg, die Wichelackerstrasse dient als Einfahrt für die Garagierung. Die Garagierungsfahrten über die Wichelackerstrasse erzeugen gewisse Lärmemissionen, mit Auswirkungen auf die angrenzenden Wohnquartiere. Die Transportfirma ist langjährig am heutigen Standort in Gasel ansässig und hat aufgrund der bisher bewilligten Bauten und deren Nutzungen Besitzstandsgarantie. Die Rolli AG befindet sich gemäss dem Zonenplan in der „gemischten Zone“, in welcher Wohnen und nicht wesentlich störende Arbeitsaktivitäten zugelassen sind. Weitergehende Nutzungsbeschränkungen existieren nicht. Für das Areal gilt in Abstimmung zu den Wohnbauten nördlich der Wichelackerstrasse und des Dorfkerns die Bauklasse IIb. Dadurch sind den baulichen Erweiterungsmöglichkeiten enge Grenzen gesetzt (2 Geschosse, Gebäudehöhe 8m, max. Ausnützungsziffer 0.7). Ortsplanerisch sind im Dorfkern, speziell entlang der Schwarzenburgstrasse, Arbeitsnutzungen (mit oder ohne Wohnnutzungen gemischt) zulässig und weiterhin anzustreben.



Nahe beim Zubringer (Schwarzenburgstrasse): Betriebsgebäude und Garagen der Transportfirma Rolli in Gasel.

2. Überschreitet die Rolli AG die Lärmgrenzwerte?

Bei der für Lärm zuständigen Direktion Umwelt und Landschaft (DUL) ging am 12.6.2006 eine Lärmklage eines Nachbarn betreffend dem Transportunternehmen Rolli ein. Die DUL hat sich für eine einvernehmliche Lösung eingesetzt, doch dies war leider nicht möglich. Bestrebungen zur Lärmverminderung durch die Firma Rolli, z.B. Fahrzeuge in neuer Halle warmlaufen lassen, Radios nicht laufen lassen, Änderung der Parkierungsordnung auf dem Freigelände, Anhängerzüge am Abend zusammenstellen, sind von der Klägerschaft als unzureichend taxiert worden. Es folgten neue Vorwürfe (Umpumpen in stationäre Tanks, andere Parkierungsordnung), die nur sehr schwer abzuschätzen sind. Die Fachleute der DUL haben der Firma Rolli empfohlen, ein Akustikbüro beizuziehen. Dieses hätte die Firma nach einer allfälligen Lärmmessung bezüglich Lärmminimierung und -vermeidung beraten sollen. Der Firmeninhaber hat dies nicht als dringend erachtet und stattdessen weiter das Gespräch mit der Klägerschaft gesucht. Da es sich um eine Einzelklage gehandelt und die Firma Rolli Anstrengungen bezüglich Lärmverminderung unternommen hat, wurde auf eine Verfügung – Vornehmen einer Lärmmessung – verzichtet.

Anlässlich einer Sitzung mit allen Beteiligten vom 22.4.2008 – die Lärmsituation hat sich gemäss Klägerschaft nicht verbessert – hat die DUL den beiden Parteien vorgeschlagen, eine Lärmmessung vornehmen zu lassen. Die Firma Rolli sowie die Einzelklägerschaft haben eine Lärmmessung abgelehnt. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine Lärmmessung verzichtet, somit liegen für den umstrittenen Perimeter keine Lärmmesswerte vor. Der Fall ist bezüglich der Lärmsituation am 8.7.2008 mit einem Schreiben an beide Parteien abgeschlossen worden (siehe Beilage).

3. Wie wertet der Gemeinderat die Situation bezüglich Sicherheit von FussgängerInnen auf der Wickelackerstrasse (z. B. Schutz von Kindern vor rangierenden Anhängern)?



Aufgrund des Verkehrsregimes über den Milchweg müssen Lastwagen nicht rückwärts aus der Halle auf die Wickelackerstrasse fahren. Finden trotzdem Manöverfahrten statt, bietet der grosszügige Innenhof, fern ab vom Fussgängerverkehr, genügend Raum. Nach Angaben der Firma Rolli sind Rückwärtsfahrten auf der Wickelackerstrasse selten. Ein Trottoir schützt den Fussverkehr. Auch wenn es sich um eine Privatstrasse handelt, gelten die gleichen Vortrittsregeln wie im öffentlichen Strassenraum, Fussgängerinnen und Fussgänger haben auf dem Trottoir Vortritt. Die Kombination des gewählten Verkehrsregimes (Milchweg) mit dem Trottoir (wo sich auch Kinder geschützt bewegen können), ist für die Verkehrssicherheit vollauf genügend. Sie entspricht dem Standard auf einer öffentlichen Strasse.

Von der Verkehrsgruppe Gasel/Mengestorf wurde eine Verbindung von der Wickelackerstrasse zum Saalbau vorgeschlagen. Ein externer Studienauftrag zeigt, dass solcher "Trampelpfad" möglich und der Verkehrssicherheit dienlich wäre. Die Umsetzung scheiterte an den Landverhandlungen mit der betroffenen Grundeigentümerschaft.

Fazit

Die gesamte Anlage ist zonenkonform auf dem ordentlichen Weg baubewilligt. Bei der Einigungsverhandlung, welche am 22. April 2008 bezüglich Lärm stattgefunden hat, wurde seitens der Klägerschaft bis zum vereinbarten Termin keine Lärmmessung verlangt. Über die Lärmbelastung kann daher keine qualitative Aussage gemacht werden. Die Verkehrssicherheit wurde vor Ort überprüft, es konnten keine Mängel festgestellt werden.

4. Falls der Gemeinderat der Ansicht ist, dass Probleme vorhanden sind:

- Welche Massnahmen erachtet er als sinnvoll?**
- Ist er gewillt, diese Massnahmen auch anzugehen und umzusetzen?**

Der Gemeinderat sieht vor diesem Hintergrund im Perimeter der Firma Rolli Transport AG keinen weiteren Handlungsbedarf.

Köniz, 17. Dezember 2008

Der Gemeinderat

Beilage

Lärmklage Milchtransport Rolli, Schreiben der Direktion Umwelt und Landschaft vom 8. Juli 2008



Rolli Transporte AG
Herr Bernhard Rolli
Milchweg 5
3144 Gassel

Stefan Tremp
Sachbearbeiter

T 031 970 94 44

F 031 970 98 33

stefan.tremp@koeniz.ch

Köniz, 8. Juli 2008 ts

Lärmklage [REDACTED] betr. Milchtransport Rolli, Gassel

Sehr geehrter Herr Rolli

In der Sitzung vom 22.04.2008 betreffend oben erwähnte Sache haben wir Folgendes vereinbart (siehe Beschluss der Aktennotiz):

- *Die Parteien haben bis Ende Juni 2008 Zeit sich zu äussern, falls sie eine Messung wünschen. Andernfalls wird keine Messung verfügt und das Problem wird nachbarschaftlich gelöst.*

Bis heute ist keine entsprechende Meldung resp. Begehren bei uns eingetroffen. Wir werden somit, wie in Punkt 4 der Aktennotiz festgehalten, keine Messung veranlassen und erst bei einem weiteren Bauvorhaben könnte eine Lärmmessung veranlasst werden. Die Lärmklage betrachten wir somit als erledigt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Peter Geissbühler
Abteilungsleiter

Kopie:

- Bauinspektorat Gde. Köniz